

## Synopse zur Anpassung der Schuldenbremsen

### Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Geltendes Recht	Version Variante I	Version Variante II
	<b>Verfassung des Kantons Bern (KV) (Änderung)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass <a href="#">101.1</a> Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV <sup>1)</sup> ) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 101a Schuldenbremse für die Laufende Rechnung</p> <p><sup>1</sup> Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Voranschlags von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Bei der Genehmigung des Geschäftsberichts ist Absatz 2 im Umfang des im Voranschlag beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.</p>	<p>Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung darf keinen Aufwandüberschuss aufweisen, soweit dieser nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Budgets und des Geschäftsberichts mit Zustimmung von drei Fünftel seiner Mitglieder von Absatz 1 abweichen.</p> <p><sup>3</sup> Bei ausserordentlichen Ereignissen kann er mit Zustimmung von drei Fünftel seiner Mitglieder für eine festzulegende Zeitdauer von Absatz 1 abweichen.</p>	<p>Art. 101a Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung darf keinen Aufwandüberschuss aufweisen, soweit dieser nicht durch <del>einen Bilanzüberschuss</del> <u>Eigenkapital</u> gedeckt ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Budgets und des Geschäftsberichts mit Zustimmung <del>von drei Fünftel</del> <u>der Mehrheit seiner Mitglieder</u> von Absatz 1 abweichen.</p>

<sup>1)</sup> Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Version Variante I	Version Variante II
<p><sup>4</sup> Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts von Absatz 2 in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Ein Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.</p> <p><sup>5</sup> Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.</p>	<p><sup>4</sup> Die Gesetzgebung regelt das Nähere.</p> <p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 101b Schuldenbremse für die Investitionsrechnung</p> <p><sup>1</sup> Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren.</p> <p><sup>3</sup> Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu kompensieren.</p> <p><sup>4</sup> Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Nettoinvestitionen sind mittelfristig mindestens zu 100 Prozent selber zu finanzieren, wenn die Nettoschuldenquote, definiert als Nettoschuld I relativ zum kantonalen Bruttoinlandprodukt, einen Wert von sechs Prozent übersteigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Budgets und des Geschäftsberichts mit Zustimmung von drei Fünftel seiner Mitglieder von Absatz 1 abweichen.</p> <p><sup>3</sup> Bei einem ausserordentlichen Investitionsbedarf oder bei ausserordentlichen Ereignissen kann er mit Zustimmung von drei Fünftel seiner Mitglieder für eine festzulegende Zeitdauer und in einem festzulegenden Umfang von Absatz 1 abweichen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gesetzgebung regelt das Nähere.</p>	<p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Budgets und des Geschäftsberichts mit Zustimmung <del>von drei Fünftel</del> <u>der Mehrheit seiner Mitglieder</u> von Absatz 1 abweichen.</p>

Geltendes Recht	Version Variante I	Version Variante II
<p><sup>5</sup> Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, einen Wert von 12 Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.</p> <p>Art. 101c Jede Erhöhung der Steueranlage durch den Grossen Rat, die gesamthaft zu mehr Steuereinnahmen des Kantons führt, bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.</p>	<p><sup>5</sup> Aufgehoben.</p> <p>(Unverändert.)</p> <p><b>T3 Übergangsbestimmung der Änderung vom XXX</b></p> <p>T3-1 <sup>1</sup> Die seit dem Jahr 2021 bis zum Inkrafttreten dieser Änderung aufgelaufenen Aufwandüberschüsse und Finanzierungsfehlbeträge sind abzutragen. <sup>2</sup> Die Gesetzgebung regelt das Nähere.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
	<p>Bern, XXX Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: XXX</p>	

## Finanzhaushaltsgesetz (FHG) (Änderung)

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten und das geltende Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) ablösen. Die 1. Lesung wird in der Frühlingssession 2022 erfolgen.

In der Synopse sind die Gesetzesbestimmungen dargestellt, die zusammen mit der Verfassungsänderung betreffend die Anpassung der Schuldenbremsen in Kraft treten. Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen wird sicher nach dem 1. Januar 2023 erfolgen, voraussichtlich auf den 1. Januar 2024 oder 1. Januar 2025. Die Regelungen werden also nicht Gegenstand der FHG-Vorlage sein, die in der Frühlingssession 2022 in erster Lesung beraten wird. Die genaue Positionierung der Bestimmungen im FHG wird im Rahmen der Beratung der Anpassung der Schuldenbremsen festgelegt werden.

Die Schuldenbremsen sind heute ausschliesslich auf Verfassungsebene geregelt; gesetzliche Bestimmungen existieren nicht. Dementsprechend ist die Spalte «Geltendes Recht» in der Synopse leer.

Geltendes Recht	Version Variante I	Version Variante II
	<b>Finanzhaushaltsgesetz (FHG) (Änderung)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrats, beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass Finanzhaushaltsgesetz (FHG) wird wie folgt geändert:	
	<b>2.2a Schuldenbremsen</b> <b>2.2a.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung</b>	
	Art. 13a Anwendung beim Budget <sup>1</sup> Das Budget darf keinen Aufwandüberschuss aufweisen, soweit dieser nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.  <sup>2</sup> Der Grosse Rat kann mit Zustimmung von drei Fünftel seiner Mitglieder bei der Verabschiedung des Budgets von Absatz 1 abweichen.	<sup>1</sup> Das Budget darf keinen Aufwandüberschuss aufweisen, soweit dieser nicht durch <del>einen Bilanzüberschuss</del> <u>Eigenkapital</u> gedeckt ist.  <sup>2</sup> Der Grosse Rat kann mit Zustimmung <del>von drei Fünftel</del> <u>der Mehrheit seiner Mitglieder</u> bei der Verabschiedung des Budgets von Absatz 1 abweichen.

Geltendes Recht	Version Variante I	Version Variante II
	<p>Art. 13b Anwendung beim Geschäftsbericht  <sup>1</sup> Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts ist innert zwei Jahren abzutragen, soweit er nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann mit Zustimmung von drei Fünftel seiner Mitglieder bei der Genehmigung des Geschäftsberichts von Absatz 1 abweichen, wobei ein Fehlbetrag innert fünf Jahren abzutragen ist.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Genehmigung des Geschäftsberichts ist Absatz 1 im Umfang eines gemäss Artikel 13a Absatz 2 im Budget beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar, und der Fehlbetrag ist innert fünf Jahren abzutragen.</p>	<p><sup>1</sup> Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts ist innert zwei Jahren abzutragen, soweit er nicht durch <del>einen Bilanzüberschuss</del> <u>Eigenkapital</u> gedeckt ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann mit Zustimmung von <del>drei Fünftel</del> <u>der Mehrheit</u> seiner Mitglieder bei der Genehmigung des Geschäftsberichts von Absatz 1 abweichen, wobei ein Fehlbetrag innert fünf Jahren abzutragen ist.</p>
	<p>Art. 13c Buchgewinne und Wertberichtigungen  <sup>1</sup> Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden bei der Anwendung von Artikel 13a und 13b nicht berücksichtigt.</p>	
	<p><b>2.2a.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung</b></p>	
	<p>Art. 13d Anwendung beim Budget  <sup>1</sup> Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorangegangenen Jahre gedeckt ist.</p>	
	<p>Art. 13e Anwendung beim Geschäftsbericht  <sup>1</sup> Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahre gedeckt ist.</p>	

Geltendes Recht	Version Variante I	Version Variante II
	<p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts</p> <p>a) mit Zustimmung von drei Fünftel seiner Mitglieder die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf neun Jahre verlängern oder</p> <p>b) mit Zustimmung von drei Fünftel seiner Mitglieder auf die Kompensation ganz verzichten.</p>	<p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts</p> <p>a) mit Zustimmung von <del>drei Fünftel</del> <u>drei Fünftel der Mehrheit</u> seiner Mitglieder die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf neun Jahre verlängern oder</p> <p>b) mit Zustimmung von drei Fünftel seiner Mitglieder auf die Kompensation ganz verzichten.</p>
	<p>13f Nettoschuldenquote</p> <p><sup>1</sup> Artikel 13d und 13e gelangen zur Anwendung, wenn die Nettoschuldenquote, definiert als Nettoschuld I relativ zum kantonalen Bruttoinlandprodukt, einen Wert von sechs Prozent übersteigt.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgehenden Kalenderjahres.</p>	
	<p>13g Ausserordentlicher Investitionsbedarf</p> <p><sup>1</sup> Bei einem ausserordentlichen Investitionsbedarf kann der Grosse Rat mit Zustimmung von drei Fünftel seiner Mitglieder durch einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss von Artikel 13d und 13e in einem festzulegenden Umfang und für eine Zeitdauer von höchstens zehn Jahren abweichen.</p> <p><sup>2</sup> Die jährliche Neuverschuldung ist auf den festzulegenden jährlichen Investitionsmehrbedarf zu beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Eine Aufhebung oder Änderung des Beschlusses bedarf der Zustimmung von drei Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates und untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	

Geltendes Recht	Version Variante I	Version Variante II
	<b>2.2a.3 Ausserordentliche Ereignisse</b>	
	13h <sup>1</sup> Bei ausserordentlichen Ereignissen kann der Grosse Rat mit Zustimmung von drei Fünftel seiner Mitglieder im Voraus abschliessend die Anwendung folgender Bestimmungen für eine festzulegende Zeitdauer aussetzen und von ihnen in einem festzulegenden Umfang abweichen: a) Artikel 13a Absatz 1, b) Artikel 13b Absatz 1, c) Artikel 13 c bis 13e.	
	<b>Übergangsbestimmung zur Änderung vom XXX                      Artikel T-1</b> <sup>1</sup> Die seit dem Jahr 2021 bis zum Inkrafttreten dieser Änderung aufgelaufenen Aufwandüberschüsse und Finanzierungsfehlbeträge sind innert 10 bis 15 <sup>1</sup> Jahren abzutragen.	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
	Bern, XXX	

<sup>1</sup> Die Frist von 10 bis 15 Jahren dient als Richtgrösse. Eine genauere Frist wird im Laufe der Gesetzgebungsarbeiten festgelegt, wenn insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Finanzhaushalt des Kantons Bern bekannt sind.